

# Schutzaltersgrenze § 232 StGB - europäisches und deutsches Recht

**Tabelle: Altersgrenzen und -bezeichnungen im deutschen und europäischem Recht**

Alter	Bezeichnung	BGB	JgSchG	KJHG JArbSchG	JGG	STGB	EU Richtlinie 2011/36
bis 14	Kind	BGB: Kind	§ 1 (1) 1.	§ 7 (1) 1. § 2 (1)	straf- unmündig	§ 19 § 176 (1)	
14 bis 18	Jugendlicher	oder Minder-	§ 1 (1) 2.	§ 7 (1) 2. § 2 (2)	§ 1 (2)		
16	Schutzalter sexuelle Selbstbestimmung	jährige	keine	Bestimmung.	vorhanden	§§ 174, 180, 182	
ab 18	Volljähriger	§ 2		§ 7 (1) 3. ohne Beschränk.			
18 bis 21	junger Volljähriger o. Heranwachsender			§ 7 (1) 3. ohne Beschränk.	§ 1 (2)		
bis 27	junger Mensch			§ 7 (1) 4. ohne Beschränk.			
bis 18	Kind						Artikel 2 (6)
18 bis 21	Person					§ 232 (1) 2 Satz	

Im Deutschen Recht sind vielfältige Altersgrenzen und dazugehörige -bezeichnungen bedeutsam ([http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Alterstufen\\_im\\_deutschen\\_Recht](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Alterstufen_im_deutschen_Recht))

Diese Altersgrenzen werden häufig mit dem Zweck verbunden vor Gefahren zu schützen. Das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Jugendschutzgesetz (JgSchG) und das Arbeitsschutzgesetz (JArbSchG) aber auch das Strafgesetz (StGB) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) definieren in diesem Zusammenhang in weitgehender Übereinstimmung Altersgrenzen

- Kinder sind Menschen bis zum 14 Lebensjahr
- Jugendliche sind Menschen ab einem Alter von 14 Jahren bis zum 18. Lebensjahr
- erwachsen, volljährig, mündig, voll geschäftsfähig sind Menschen ab dem 18. Lebensjahr
- die Altersgruppe der 18 bis 21 jährigen wird aber durch das KJHG und das JGG noch einmal in besonderer Weise unter einem erzieherischen Gesichtspunkt behandelt. Die Gruppenzugehörigen werden als „Heranwachsende“ oder als „junge Volljährige“ bezeichnet.
- Das KJHG definiert darüber hinaus alle Personen bis zum 27. Lebensjahr als „junge Menschen“, die leistungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind. Die Ziele werden dabei im § 1 bzw. § 2 der Gesetze definiert:

## **KJHG § 1 (Auszug)**

...

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ...

(3) Jugendhilfe soll .. insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen **Entwicklung fördern** und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Kinder und Jugendliche vor **Gefahren für ihr Wohl schützen** (Hvhbg. K.F.) ...

## **JGG § 2 (Auszug)**

...

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren **vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten** (Hvhbg. K.F.).

Beide Gesetze gehen davon aus, dass noch über die Altersgrenze der Volljährigkeit hinaus, in angemessener erzieherischer Weise auf die Entwicklung **mancher** junger Menschen einzuwirken ist, sofern diese den Anforderungen an eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit noch nicht

gewachsen sind oder sich in besonders belastenden Lebenssituationen (JGG: Umweltbedingungen) befinden. Das KJHG gewährt in diesen Fällen Hilfen bis zum 27. Lebensjahr, sofern Anspruchsberechtigten diese wahrnehmen wollen.

Das JGG sieht vor das Jugendstrafrecht auch auf **manche** Heranwachsende anzuwenden. Die Altersgrenze hierfür liegt bei 21. Jahren. Zur Anwendung kommt es durch richterliche Entscheidung

### JGG § 105 (Auszug)

...

(1) Begeht ein Heranwachsender eine **Verfehlung**, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften ... an, wenn

1. die **Gesamtwürdigung der Persönlichkeit** des Täters bei Berücksichtigung auch der **Umweltbedingungen** ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine **Jugendverfehlung** handelt

Der Ausgangspunkt von Maßnahmen entsprechend KJHG und JGG ist grundsätzlich unterschiedlich. Während das KJHG Hilfen zur Verfügung stellen kann, sofern Betroffene diese Hilfen wahrnehmen wollen oder beantragen, werden durch das JGG auf der Grundlage richterlicher Entscheidung Maßnahmen angeordnet. Den Hilfen laut KJHG kann sich jeder Volljährige entziehen den richterlichen Anordnungen hat er zu folgen. Freiwilligkeit und staatliches Gewaltmonopol stehen sich mit KJHG und JGG gegenüber

## **EU Recht - Straftatbestand des Menschenhandels - Altersgrenzen**

Der § 2 (6) der „EU Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ...“ und in Verbindung damit das StGB §§ 232 sowie 233, die die Richtlinien der EU umsetzen, berücksichtigen die in der bisherige Gesetzgebung und Rechtsprechung enthaltenen Altersgrenzen nicht. Es werden neue Altersgrenzen definiert

- Kinder sind nach den EU Rechtsvorgaben alle Personen unter 18 Jahren. Eine Differenzierung, die Bezug auf unterschiedliche Stufen der Autonomieentwicklung junger Menschen nimmt, wird unterlassen,
- die Gruppe der Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren wird im Zusammenhang mit dem Menschenhandel als besonders schutzbedürftig gesehen. Ihr wird abgesprochen dazu befähigt zu sein, eine eigenständige Berufswahl zu treffen, sofern diese Berufswahl mit einer Arbeitsmigration insbesondere in die Sexarbeit in einem fremden Land verbunden ist. Angenommen wird, dass diese Entscheidung quasi naturgesetzlich fremdbestimmt erfolgt. Als Fremdbestimmung gilt bereits das Angebot an Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren, in einem Club als Sexarbeitende tätig zu werden, oder Räume anzumieten, in denen der Sexarbeit nachgegangen werden kann. Die StGB §§ 232 und 233 stellen damit das Grundrecht auf freie Wahl des Berufes für Volljährige im Alter zwischen 18 und 21 Jahren in Frage

Frau Jutta Geißler-Hehlke, Leiterin der Dortmunder Mitternachtsmission e.V. führt dazu aus: „Es dürfen keine Frauen und Männer zur Prostitution gebracht werden, die noch nie vorher in der Sexarbeit gearbeitet haben. Eine Beschäftigung oder zur Verfügung stellen von Wohnräumen für Personen unter 21 Jahren kann dazu führen, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel eingeleitet wird. Wenn sie bereits vorher in der Sexarbeit tätig waren und bei Ihnen einen sicheren oder anderen Arbeitsplatz wünschen oder Räume anmieten möchten, ist es wichtig, dass dieser Wunsch eindeutig zum Ausdruck gebracht wird [Er muss gerichtsfest beweisbar sein. Anm.]. ClubbetreiberInnen müssen diesbezüglich bei Kontrollen mit intensiver Befragung ihrer MitarbeiterInnen rechnen. Bringen zur Prostitution heißt in diesem Fall nicht Zwang ausüben, sondern allein der "Ersteinstieg" ist wichtig.“ ( siehe: <http://www.sexworker.at/phpBB2/viewtopic.php?p=44253#44253>, Beitrag # 101/584)

## **Altersgrenzen KJHG/JGG - Schutzaltersgrenze Menschenhandel StGB §§ 232/233**

Aus dem KJHG und JGG sind in Deutschland Rechtsbestimmungen bekannt, die eine Sonderbehandlung von laut BGB § 2 volljährigen und voll geschäftsfähigen Menschen vorsehen. Ziel dieser Sonderrechte sind jeweils erzieherische Hilfen, auf Anfrage und freiwillig als Leistung auf Grundlage des KJHG oder auf Anordnung, also mit Zwangsmitteln bewehrt, durch richterliche Entscheidung. Die Schutzaltersgrenze laut StGB 232 und 233 hat den Charakter der Anordnung, den auch das JGG für Heranwachsende kennt. Entschieden wird über die und nicht seitens der Betroffenen. Grundrechte der 18 bis 21 Jährigen werden damit ausser Kraft gesetzt.

## JGG

Das JGG rechtfertigt seine Eingriffe in die persönliche Autonomie der Betroffenen mit deren Verfehlung. Der Anordnung ging eine Tat voraus, die als Verfehlung, als Delinquenz gewertet wird. Dies erlaubt, als ultima Ratio den Einzelfall zu prüfen und anordnend Persönlichkeitsrechte ausser Kraft zu setzen. Zu beurteilen ist, ob es sich entweder um eine jugendtypische Verfehlung handelt oder um eine Verfehlung, die der relativen sittlichen Unreife der tatbegehenden Person entsprungen ist. Sofern das eine oder das andere oder beides bejaht wird, werden erzieherische Maßnahmen laut JGG getroffen. Im Urteil werden diese festgehalten und angeordnet. Ausgangspunkt ist Delinquenz, die einer unreifen Person zugeordnet wird, woraufhin anstelle von Erwachsenenstrafe, im Sinne des Wohles der delinquenten Person, jugendgerichtliche Maßnahmen stehen. Kann diese „Kausalkette“ auf die Schutzaltersgrenze im StGB §§ 232/233 übertragen werden?

Die Fragen sind zumindest:

- Ist der Wille in der Sexarbeit tätig zu werden ein Ausdruck von Delinquenz im strafrechtlichen Sinne?
- Ist dieser Wille ein Zeichen von sittlicher Unreife
- Ist dieser Delinquenz / sittlichen Unreife mit Mitteln zu begegnen, die Persönlichkeitsrechte einschränken, oder
- ist der sittlichen Unreife im wohlverstandenen Interesse der Delinquenten nicht wenigstens durch den generalpräventiven Gehalt von Strafrechtsnormen zu begegnen und ist daher die Strafrechtsnorm Schutzaltersgrenze 21 zu rechtfertigen.

Das wird nicht leicht nachzuweisen sein. Es erscheint abwegig, die Tatsache, dass der Lebensunterhalt mit Sexarbeit verdient wird, als delinquentes Handeln im Sinne des Strafrechtes bewerten zu wollen. Auch das Attest der sittlich unreifen Entscheidung kann kaum in Frage kommen, wenn Sexarbeit als nicht sittenwidrige berufliche Tätigkeit im Sinne des Prostitutionsgesetzes und seiner Begründung gesehen wird. Die Bestimmungen der §§ 232 und 233 StGB bezüglich der Altersgrenze 21 Jahre scheinen demnach schon allein aus diesen Überlegungen heraus nicht begründbar.

Auch ob sie einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält ist sehr fragwürdig. Ist das Schutzalter 21 wirklich

- erforderlich
- erfolgsversprechend
- angemessen

Und noch eine weitere Überlegung:

Das JGG sieht, im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung eine Einzelfallprüfung unter richterlicher Aufsicht in einem rechtsstaatlichen Strafprozess vor. Dort wird geprüft, ob etwas im Einzelfall erforderlich, erfolgsversprechend und angemessen ist. Damit rechtfertigt sich das Jugendstrafrechtsverfahren. Es ist Grundlage für Gerechtigkeit und Rechtsprechung nach dem Recht. Die Behauptung des generalpräventiven Nutzens der Bestimmungen der § 232 und 233 StGB bezüglich einer Schutzaltersgrenze hebt demgegenüber Persönlichkeitsrechte der Betroffenen **vor dem rechtsstaatlichen Verfahren ausser Kraft**. Es ist nicht anzunehmen, dass das grundrechtskonform sein kann.

## KJHG

Bleibt ein Einwand, der aus dem KJHG und aus den Erkenntnissen der Sozialen Arbeit hergeleitet werden könnte. Im wohlverstandenen Interesse von jungen Menschen sollten Hilfen zur Verfügung stehen, die in dem nicht durch eine Ausbildungsordnung und berufsständische Organisationen geprägten Feld der Sexarbeit Orientierung anbieten, da dieses Feld, aufgrund des Mangels an berufsständischer Verfasstheit, als belastende Lebensbedingung (JGG: Umweltbedingung) definiert werden könnte.

Aus den dienstleistenden Berufen am Menschen ist bekannt, dass sie mit besonderen psychischen Belastungen verbunden sind. Sofern diese Dienstleistungen professionalisiert sind, bieten die Strukturen der jeweiligen Profession, angefangen bei der Ausbildung bis zur berufsbegleitenden Fortbildung und Supervision einen Rahmen, in dem auf diese besonderen Anforderungen und Belastungen angemessen reagiert werden kann. Diese Strukturen, auf die besonders junge Menschen, die in Berufe der Dienstleistungen am Menschen einsteigen, angewiesen sind, um eine erfolgreiche Berufslaufbahn absolvieren zu können, sind in der Sexarbeit aufgrund deren anhaltender über Jahrhunderte währender Stigmatisierung und als Folge dieser Stigmatisierung, ihrer mangelnden Verfasstheit, nicht vorhanden.

Sofern junge Menschen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe herantreten, um Hilfen im Sinne der Jugendsozialarbeit, bei ihrem Berufseinstieg in die Sexarbeit zu erhalten, sollte dies wohlwollend und auf der Basis der gestellten Anträge und erfolgten Anfragen unter Wahrung der Prinzipien parteilicher Sozialarbeit geprüft und mit Modellprojekten erprobt werden.

Massgeblich wäre zu prüfen, wie diese jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden könnten und was dazu beitragen könnte, ihre Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (KJHG § 1). Ein Berufsverbot sieht das KJHG in diesen Fällen jedenfalls ebenso wenig vor, wie es für diese Fälle von einem Schutzalter ausgeht, das den Persönlichkeitsrechten der betroffenen voransteht.

## Weitere Rechtsprobleme

### Exkurs 1 -

#### Gleichbehandlung von vermutet traumatisierender Sexarbeit und faktisch traumatisierenden Tötungsberufen

Ob es im Sinne der **Einheit der Rechtsordnung** zulässig ist, im Jugendstrafrecht eine obligate individuelle Prüfung der Persönlichkeitsentwicklung vorzunehmen, dies aber im Fall der als allgemein angenommenen Schädigung von Heranwachsenden durch Menschenhandelsdelikte nicht obligat und trotzdem wirksam gegen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ist, wurde noch nicht geprüft. Ob es dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht, dass alle 18 bis 21 Jährigen, die der Sexarbeit nachgehen (wollen), in einem Persönlichkeitsprüfungsverfahren entsprechend dem des JGG begutachtet werden, wäre ebenfalls zu hinterfragen. Wenn dies der Fall sein sollte, müsste natürlich für andere Berufe ebenfalls geprüft werden, ob ein solches Prüfungsverfahren nicht vor Einstellung durch Arbeitgeber oder Gewährung der Gewerbescheins oder für eine freiberuflichen Person, obligat zu sein hat. Ebenso müsste geprüft werden, ob das Verfahren zur Begutachtung dem Schädigende im JGG unterzogen werden, mit dem identisch sein kann, das bei potentiell besonders zu schützenden und potentiell der Schädigung ausgesetzten Heranwachsenden anzuwenden und ob es überhaupt gerechtfertigt ist, Geschädigte einem solchen Verfahren zu unterwerfen.

Man nehme die Beispiele: Bergbau - Qualifizierung zur Tötungskompetenz (Armee) - medizinische Berufe - erzieherische und soziale Arbeit. Die Frage ob Heranwachsende ihrer Persönlichkeit nach dazu geeignet/ befähigt sind, den Belastungen standzuhalten, die diese Berufe mit sich bringen, ohne Schaden zu nehmen und ob sie sich der Belastungen, die auf sie zukommen, überhaupt wirklich bewusst sind, sie also eigenständig entscheiden können, wäre nachzugehen. Es ist insbesondere bei zur Tötungskompetenz qualifizierten Personen beobachtet worden, dass in Folge von Tötungseinsätzen es zu posttraumatischen Störungen trotz strukturell stützender Arbeitsumstände und auch nach langjähriger Berufspraxis selbst im höheren Erwachsenenalter kommt. Das legt nahe, dass die Qualifizierung zu diesen Berufstätigkeiten **grundsätzlich unzulässig** wäre, wenn andererseits Heranwachsenden Berufsausübungsrechte in der Sexarbeit bereits mit dem Hinweis auf lediglich vermutete Möglichkeiten potentieller Schädigungen in diesem Berufsfeld genommen werden, da sie diese angeblich nicht einschätzen können. Während bei der Sexarbeit die **Vermutung** zur Untersagung der beruflichen Tätigkeit führt, wird dies für die Tötungsberufe, z.B militärische Laufbahnen, **deren traumatisierende Wirkung bewiesen ist**, nicht in Erwägung gezogen. Es ist höchst zweifelhaft, dass solche Ungleichbehandlung zulässig ist.

In erzieherischen und medizinischen Berufen der Dienstleistung am Menschen, sowie in der sozialen Arbeit sind zumeist Supervisions- und vergleichbare Angebote obligat, um den speziellen Belastungen, die diese Arbeitsfelder mit sich bringen, zu begegnen. **Supervisorische Methodik** wäre, wie in diesem Fällen der Dienstleistung am Menschen, auch für die Sexarbeit die Methode der Wahl, auch wenn es um die Frage von Heranwachsenden geht, ob ihre persönliche Eignung zur Sexarbeit gegeben ist. Bei allen Verfahren der Supervision wird der Auftrag mit dem die Supervision durchgeführt wird durch die Klient\_innen festgelegt. Heranwachsende dürfen nicht dazu gebracht werden einer Supervision zuzustimmen, deren selbstbestimmt eigenverantwortliche Auftraggebende sie nicht sind. Die freie Wahl der Supervidierenden durch die Heranwachsenden wäre obligat zu regeln. Kostenträger wäre, da das Strafgesetz als ein Instrument der staatlichen Gewalt auslösend für diese Persönlichkeitsprüfung wäre, die öffentliche Hand. Während Schädigende Prozesskosten zu tragen haben, sind im Strafrecht Geschädigten alle Verfahrensauslagen zu erstatten. Sofern der StGB 232 alle Heranwachsende als geschädigt durch Sexarbeit annimmt, wären alle Massnahmen, die der Abhilfe dienen bzw. der Prüfung der Annahme der durchgängigen Schädigung geschuldet sind, Pflichtaufgabe staatlichen Handelns.

### Exkurs 2 -

#### Nötigung zur Beziehungslosigkeit - Grundrechtswidriger Eingriff in die private Lebensführung

Insgesamt erschliesst es sich nicht, dass die Sonderbehandlung der Heranwachsenden durch den StGB 232 dem **Verhältnismässigkeitsgrundsatz**, der jedem staatlichen Handeln zu eigen sein muss, entspricht. Zudem mit der Sonderbehandlung der Heranwachsenden im StGB weitere Nachteile für Heranwachsende

verbunden sind, die als eine durch staatliches Handeln herbeigeführte **Drohung mit empfindlichen Übeln (StGB § 240 Nötigung)** verstanden werden können.

Es ist davon auszugehen, das Heranwachsende wie alle anderen Personen, die Entscheidung der Sex- oder einer anderen Arbeit als Beruf nachzugehen und dies eventuell in einem fremden Land zu tun, sehr häufig nicht aus sich heraus und ohne Rücksprache mit Dritten fällen. Wahrscheinlich gehen der Entscheidung Gespräche im sozialen Nahbereich voraus, durch die Heranwachsende **dazu gebracht werden**, oder anders gesagt zur Willensbildung gelangen, der die Entscheidung für die Sexarbeit folgt. Wahrscheinlich ist es, das der Weg ins Ausland, um in der Sexarbeit tätig zu werden, **nicht alleine sondern mit Personen** aus dem sozialen Nahbereich begangen wird und diese an der **Organisation der Reise beteiligt** werden. In diesem Fall wird die **Lebenshaltung der begleitende Personen wahrscheinlich auch aus Einkünften der Sexarbeitenden erfolgen**. Die begleitenden Personen wird dafür arbeitsteilig **Aufgaben bei der Organisation des Alltages** übernehmen, zu denen zum Beispiel **Transfer von erzielten Einnahmen** in die Herkunftsländer der Sexarbeitenden gehören oder der Einkauf von Kondomen und Sexutensilien. Die **Grundannahme der eingeschränkten Entscheidungskompetenz** von Heranwachsenden, die der StGB 232 formuliert, unterwirft zugleich alle diese oben geschildert Handlungen Dritter der Strafbarkeit nach § 181a, 232 und 233a StGB.

Um Personen aus dem sozialen Nahbereich nicht der Gefahr auszusetzen, strafrechtlich verfolgt zu werden, sind Heranwachsende, die der Sexarbeit im Ausland nachgehen wollen genötigt, die alltäglichen privaten Kontakte zu Personen des sozialen Nahbereiches in Bezug auf ihre beabsichtigte Berufstätigkeit vollkommen einzustellen. Die **Rechtskonstruktion des § 232 nötigt Sexarbeitende** besonders Sexarbeitenden die zur Gruppe der Heranwachsenden gehören, den partiellen oder vollständigen Abbruch intimer/privater/sozialer Beziehungen auf.

Der § 232 StGB verletzt so wesentliche individuelle Grundrechte: die freie Entfaltung der Persönlichkeit (einschliesslich sexueller Orientierung), die Gleichbehandlung mit anderen volljährigen Personen, das Recht auf Unverletzlichkeit von Privat- und Intimsphäre, zu dem der ungehinderte Kontakt zu Personen des sozialen Nahbereiches, der Familie und der Partnerschaft(en) gehört, das Recht auf freie Wahl des Berufes. Das ist **eine Schädigung der individuellen Menschenrechte durch rechtsförmigen staatlichen Terror**.

Sofern die Sonderbehandlung, die die Gruppe der Heranwachsenden im StGB 232 erfährt, nicht den Prinzipien des Jugendstrafrechtes folgt, sondern denen des Kinder- und Jugendhilferechtes, ergeben sich noch weniger Gründe, die für die Verortung dieser Regelung im StGB sprechen. Das Kinder- und Jugendhilferecht begreift Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren als Heranwachsende und sieht im begründeten Einzelfall noch Personen bis zum Alter von 27 Jahren als Leistungsberechtigt an. In diesem Recht geht es darum Maßnahmen und Hilfen bereitzustellen, die das Bildungs- und Teilhaberecht von Kindern und Jugendlichen zu fördern und und zu sichern in der Lage sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, das den Prinzipien dieses Rechtes folgend, Heranwachsenden, die der Sexarbeit nachgehen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zugestanden werden sollten. Dies wären aber Leistungen die den Prinzipien der sozialen Arbeit entsprechend in parteilicher Weise an die Heranwachsenden zu richten wären. Hier würde es darum gehen den Heranwachsenden Hilfen zu vermitteln, die geeignet sind ihre Teilhabe am sozialen Leben zu verbessern, ihre Qualifikationen zur beruflichen Eingliederung oder Absicherung des beruflichen Werdeganges anzuheben oder Kompetenzen zu vermitteln in Selbstständigkeit mit belastenden Lebenssituationen umzugehen.

### **Exkurs 3 -**

#### **Strafrechtliche Verlängerung des Jugendschutzes über die Altersgrenze von 18 Jahre hinaus**

Über das Strafrecht § 232 wird ein behaupteter Gefährdungssachverhalt geregelt, der **zuvor dem Jugendschutz zugeordnet** war und der als Sondertatbestand, für Sexarbeitende im StGB 284 e und f sanktioniert ist, sowie auch in anderen Rechtsgebieten als Kinder- und Jugendschutzprinzip reglementierende Wirkung gegen die Sexarbeit entfaltet. Wenn die zuvor geschützten Jugendlichen die Volljährigkeit erlangen, wird ihnen in Bezug auf die Sexarbeit die Mündigkeit durch die Sonderbehandlung mit dem Schutzalter der Heranwachsenden entzogen. Die strafrechtliche Verlängerung des Jugendschutzes trifft die Jugendgefährdenden. Sie wären der Straftat der Jugendgefährdung gegen sich selbst für schuldig zu befinden.